



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 07743 Jena

-nur per E-Mail-
Rundschreiben
An alle am Ökoverfahren Beteiligten
in Thüringen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Frau Kämpfer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574041-477
Telefax +49 (361) 574041-390

oeko@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
21.4-7062-4/2022-1

Jena,
den 22. Dezember 2022

Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft die zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848. Das vorliegende Schreiben enthält Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist grundsätzlich der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 ist es dennoch möglich, dass nichtökologische/nichtbiologische Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gem. Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt somit eine Ausnahme zum Grundsatz gem. Art. 9 Abs. 2 der

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Verordnung (EU) 2018/848 dar. In einem Schreiben vom 22.07.2021 teilte die Europäische Kommission zur Umsetzung vom Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 mit, dass diese Ausnahmeregelung jeweils für einen begrenzten Zeitraum im Jahr für bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Tiere und nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden kann. Diese potenzielle Ausnahmeregelung kann nicht zur dauerhaften und strukturellen Bewirtschaftung des ökologischen Weidelands genutzt werden, auf dem nur konventionelles Vieh weidet, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächengebundene Viehhaltung und die Aufteilung in deutliche und wirksam getrennte Produktionseinheiten umgangen würden.

Umsetzung im Freistaat Thüringen

Vorbehaltlich einer weiteren Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 im Freistaat Thüringen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensionstierhaltung in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die Beweidung mit nichtökologischen Tieren erfolgt nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr.
5. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder analogen umweltverträglichen Flächennutzungen teilnimmt. Eine Auflistung der anerkannten Maßnahmen wird als Anlage zu dieser Fachinformation beigefügt.

II. Besondere Voraussetzungen für die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848¹ über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:
 - Nennung des die nichtökologischen Tiere entsendenden Betriebes („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (z. B. anhand eines Weidetagebuches)
 - Nachweis über die aktuelle Teilnahme des entsendenden Betriebes an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen)
Der Nachweis über die Förderung bzw. die Verträge ist anhand einer Kopie des Förderbescheides bzw. des Vertrages zu führen.
2. Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle anzuzeigen.

¹ Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime

Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.

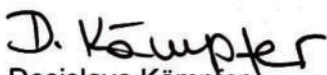
3. Schließlich wird dem Ökobetrieb zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des konventionellen Betriebes, der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Weidenutzung empfohlen.
4. Die bereits unter II. aufgelisteten besonderen Voraussetzungen gelten nicht für nichtökologische Wandertierhaltung (Schafe und Ziegen), die die ökologischen Flächen im Rahmen ihrer Wanderung kurzzeitig beweiden. Bei dieser Tiergruppe ist eine dauerhafte und strukturelle Dauernutzung somit ausgeschlossen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht.
Der Weidegang von den nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist jedoch auch hier durch den Öko-Betrieb zu dokumentieren.

III. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeit Zwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 (= „Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier vermerkt ist: „nicht zur Schlachtung bestimmt“. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der Öko-Produktion. Dennoch werden diese Tiere vom einem Tierhalter gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem Öko-Unternehmer, gehalten. Die vorgenannten Tiere sind mit Öko-Futtermitteln zu versorgen, die Haltegebäude und Ausläufe müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen und den Tieren ist gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang zu gewähren.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus nichtökologischen Unternehmen ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer erforderlichen Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Verpflichtungsjahr 2023 ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Desislava Kämpfer
Referentin

Anlage zur Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Anerkennungsfähig sind folgende Nachweise:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen;

In Thüringen sind auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen auf Futterflächen relevant:

KULAP 2014:

- G1 Artenreiches Grünland (G11, G12)
- G2 Biotopgrünland (G21, G22)
- G3 Biotopgrünland (G31, G32, G33)
- G4 Biotopgrünland (G41, G42)
- G5 Biotopgrünland (G51, G52, G53)
- G6 Offenlanderhaltung
- G7 Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

KULAP 2022:

- M Mahd Biotopgrünland (M11, M12, M21, M22, M31, M32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-01 a.1
- W Weide Biotopgrünland (W11, W12, W21, W22, W31, W32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.1
- H Hüteschafhaltung Biotopgrünland (H11, H12, H21, H22, H31, H32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.2
- G Ganzjahresbeweidung (G1, G2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.3
- K Artenreiches Grünland-Kennarten (K1, K2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-04 a.1
- U Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland: Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0101-01 b. 1 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Vertragsnaturschutz:

- z.B. Programme des NALAP,
Teilnahme an Naturschutzgroßprojekten
(spezifische Programme werden noch ergänzt)

Außerdem für den Zeitraum **ab 1.1.2023** folgende **Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule** der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Futterflächen:

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes – ÖR 4 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0404)
- Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten – ÖR 5 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0405)

- Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele – ÖR 7, auf Dauergrünlandflächen beschränkt (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0407)
- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommen oder darüber hinausgehen.

Die Liste hat keinen abschließenden Charakter und wird ggf. jährlich ergänzt.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

-nur per E-Mail-
Rundschreiben
An alle am Ökoverfahren Beteiligten
in Thüringen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Frau Kämpfer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574041-477
Telefax +49 (361) 574041-390

oeko@tllr.thueringen.de

FAQ

Fragen und Antworten, Ergänzung zur Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Freistaat Thüringen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
21.4-7062-4/2022-2

Jena, den 13.Juli 2023

Die nachfolgenden Hinweise und Auslegungen gelten vorbehaltlich einer Präzisierung der Umsetzung des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 durch die Europäische Kommission. Die Begrifflichkeiten „ökologisch“ bzw. „nichtökologisch“ werden im Sinne der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet.

1. Was ist unter Pensionstierhaltung zu verstehen? Was ist noch erlaubt?

Unter „Pensionstierhaltung“ auf einem Ökobetrieb wird in Thüringen das ganzjährige Halten von Tieren, die im Eigentum Dritter sind, verstanden. Diese Tiere nutzen die Stallungen sowie weitere Ressourcen des Ökobetriebs (z.B. Weiden), sie werden auf dem Ökobetrieb gehalten und gefüttert. Im Gegensatz dazu werden bei einer Fremdbeweidung lediglich die weidefähigen Flächen des Ökobetriebs temporär von betriebsfremden Tieren genutzt.

Bisher wurden konventionelle Pensionstiere auf einem Ökobetrieb unter der Voraussetzung ökologischer Haltungsbedingungen und ökologischer Fütterung geduldet.

Seit 1.1.2023 ist die Haltung konventioneller Pensionstiere auf ökologischen Landwirtschaftsbetrieben grundsätzlich nur noch in nichtökologischen (=konventionellen) Produktionseinheiten möglich. Dies zieht den Ausschluss der Öko-Förderung nach sich. Eine Ausnahme bilden Sport-, Hobby- und Freizeitpferde (siehe noch Punkt 2.).

Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen, um diesen Förderausschluss zu vermeiden, gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

erforderlichen Inanspruchnahme ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.

2. Welche Besonderheiten gelten für Sport-, Hobby- und Freizeitpferde?

Eine Ausnahme bilden Sport-, Hobby- und Freizeitpferde, die entweder als betriebseigene Tiere (Reitpferdehaltung) oder als Pensionstiere auf dem Ökobetrieb gehalten werden. Sie müssen eine Eintragung im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 („Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier „nicht zur Schlachtung bestimmt“ vorweisen. Damit wird nachgewiesen, dass das jeweilige Tier nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung dient.

Die Pferdepension/ Pferdehaltung wird in der Konsequenz nicht als nichtökologische (konventionelle) Produktionseinheit eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes, der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörenden Flächen ökologisch bewirtschaftet werden.

Die Ausnahmeregelung umfasst NICHT die ausschließliche Nutzung von Weiden (Fremdbeweidung) durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde. Hierbei geht es um die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtervorräte, Stallungen, Ausläufe etc. In diesem Fall kommen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren zur Anwendung.

3. Wie ist mit konventionellen Eigenbedarfstieren umzugehen?

Tierhaltung für den Eigenbedarf – ist die Tierhaltung auf einem Öko-Betrieb für private Zwecke oder als Hobby. Diese dient ausschließlich der Eigenversorgung ohne Erzielung eines Einkommens.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in diesen Fällen die Haltung nichtökologischer Tiere auf dem Öko-Betrieb unter den nachfolgenden Bedingungen geduldet. Die Eigenbedarfstiere müssen nach ökologischen Vorschriften gehalten und gefüttert werden. Es muss sich dabei um Tiere einer anderen Art handeln, die ansonsten nicht auf dem Ökobetrieb gehalten werden. Ob der Umfang bzw. die Anzahl der Tiere dem Eigenbedarf im Einzelfall entspricht, entscheidet im Einzelfall die jeweilige Kontrollstelle.

4. Wie ist im Fall der Fremdbeweidung mit konventionellen Tieren umzugehen, deren Eigentümer eine Privatperson ist?

Im Fall der Fremdbeweidung dürfen konventionelle Tiere, deren Eigentümer oder Besitzer über keinen angemeldeten Landwirtschaftsbetrieb verfügt, nicht auf ökologischen Flächen weiden. Die in der Verordnung (EU) 2018/848 geforderten Auflagen, insbesondere der Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Programm, können in solchen Fällen, nach der aktuellen Auslegung der Öko-Kontrollbehörde, nicht durch die Privatperson erbracht werden.

5. Ist die Beweidung von Öko-Streuobstwiesen aus Gruppenzertifizierungen durch konventionelle Tiere möglich?

Die Obsternte gilt als ökologische Nutzung der Öko-Streuobstwiesen.

Konventionelle Tiere dürfen auf Öko-Streuobstwiesen aus Gruppenzertifizierungen weiden, wenn der entsendende Betrieb die Auflagen aus der Fachinformation Nr. 1/23 erfüllt, insbesondere die Teilnahme an einem der geforderten Programme nachweisen kann.

Gemäß II.4. der Fachinformation Nr. 1/23 wird auf den schriftlichen Nachweis einer umweltfreundlichen Flächennutzung im Falle der kurzzeitigen Beweidung durch nichtökologische Wandertierhaltung (Schafe, Ziegen) verzichtet.

Die eigenen konventionellen Tiere der Streuobstflächen-Eigentümer bzw. Pächter (im Falle der Gruppenzertifizierung nur von Streuobstflächen) dürfen auf den Flächen weiden, wenn die Tiere auf diesen Streuobstflächen aufgewachsen sind. Die Streuobstflächen gehören gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen, für die zahlreiche Restriktionen gelten. Eine Förderung zum Erhalt dieses Biotoptyps gibt es über das Thüringer KULAP sowie über das Thüringer NALAP. Daher gelten Streuobstflächen als besonders umweltverträglich bewirtschaftete Flächen. Tiere, die auf solchen Flächen aufgewachsen sind gelten analog zum Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 als „in umweltverträglicher Weise aufgezogen“.

6. *Wie kann eine ökologische Nutzung von Weideflächen bei viehlosen Öko-Betrieben erfolgen, wenn diese ihre Flächen durch nichtökologische Tiere fremdbeweiden lassen?*

Auf jedem Öko-Weideland muss eine ökologische Nutzung im Jahresverlauf erfolgen. Bezüglich des Zeitpunkts gibt es keine Vorgaben. Die ökologische Nutzung kann beispielsweise im Rahmen einer Schnittnutzung erfolgen. Ist die Fläche durch Maschinen nicht befahrbar, muss diese mindestens einmal im Jahr durch ökologische Tiere (z. B. ökologische Pensionstiere oder ein neuer Produktionszweig muss aufgenommen werden) beweidet werden.

7. *Gibt es eine Konkretisierung für den Begriff „begrenzter Zeitraum“?*

Nein. Eine dauerhafte und strukturelle Nutzung der Öko-Weidefläche durch konventionelle Tiere darf nicht stattfinden. Eine ökologische Nutzung muss ebenfalls erfolgen. Das Öko-Weideland darf nicht die einzige Futtergrundlage der konventionellen Tiere sein.

Stand: 06.07.2023

Weitere grundsätzliche Fragen zu den Aussagen der Fachinformationen sind per E-Mail an die zuständige Öko-Kontrollbehörde unter oekeo@tllr.thueringen.de zu richten.